

Ostalbkreis
Gemeinde Neresheim
Gemarkung Schweindorf
Flur 0



Bebauungsplan

mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

„Torweg-Nord“

Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchung

zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum
Bebauungsplan und zur Satzung über die örtlichen
Bauvorschriften

Stand: 22.02.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Teil B - Umweltbericht zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften	1
B1. Einleitung	1
B1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
B1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	1
B1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1
B2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	2
B2.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	2
B2.2 Umweltprüfung: Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) mit Bewertung und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	2
B2.2.1 Vorbemerkung	2
B2.2.2 Auswirkungen des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	3
B2.2.3 Fläche und Boden.....	3
B2.2.3.1 Schutzgut Boden	3
B2.2.3.2 Eingriffsbewertung in das Schutzgut Boden.....	5
B2.2.3.3 Schutzgut Fläche	6
B2.2.4 Wasser und Grundwasser	6
B2.2.5 Klima und Luft (auch im Hinblick auf Klimawandel: Anpassung, Auswirkung, Anfälligkeit)	7
B2.2.6 Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	8
B2.2.7 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten, Biotope, Schutzgebiete (inkl. Natura 2000+besondere Arten)	9
B2.2.7.1 Bewertung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere.....	10
B2.2.7.2 Bewertung des Bestandes der Biotoptypen	11
B2.2.8 Kultur- und Sachgüter	14
B2.2.9 Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen).....	14
B2.2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	15
B2.2.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Störfallbetriebe)	15
B2.2.12 eingesetzte Techniken und Stoffe.....	15
B2.2.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	16
B2.2.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	16

B3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs nach § 1a BauGB	18
B3.1	Verminderungsmaßnahmen	18
B3.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen	19
B3.2.1	Steckbrief Maßnahme 026: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese mittlerer Standorte	20
B3.2.2	Steckbrief Maßnahme 030: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Buntbrache – Pufferstreifen in der Agrarlandschaft	23
B3.2.2	Steckbrief Maßnahme 039: Extensivierung zur Magerwiese und Fortsetzen einer Baumreihe	27
B3.2.4	Steckbrief Maßnahme 025: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese mittlerer Standorte	30
B3.3	Berechnung des Planwertes und Feststellung des Ausgleichsgrades (Ausgleichsbilanzierung)	33
B3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans	34
B4.	Sonstige Vorgaben/ Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht	34
B4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	34
B4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	34
B4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	35
B4.4	Quellenverzeichnis	36
Teil C	Artenschutz	37
C1	Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP	37
C2	Artenschutzrechtliche Beurteilung	38
C2.1	Datengrundlagen	38
C2.2	Beschreibung	38
C2.3	Ergebnis der Datenbankabfrage des LfU-Bayern	39
C2.4	Beurteilung der verbleibenden Arten	40
C2.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie	40
C2.4.2	Fledermausarten	40
C2.4.3	Sonstige Säugetiere	41
C2.4.4	Kriechtiere	41
C2.4.5	Libellen	41
C2.4.6	Schmetterlinge	41
C2.4.7	Fische, Schnecken und Muscheln	41
C2.4.8	Käfer	41
C2.4.9	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	42
C2.5	Maßnahmen	44
C3	Resümee	44

Teil B - Umweltbericht zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

B1. Einleitung

B1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Teilort Schweindorf Bedarf an Wohnbaufläche. Die Bereitstellung des Baugebiets dient dessen Deckung und soll den Bau von ca. 6 Wohnhäusern ermöglichen.

Da für die Fläche noch kein Baurecht besteht und um die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, wird dieser Bebauungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird parallel dazu geändert.

B1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Im Plangebiet sind eine allgemeine Wohnbaufläche, Verkehrsflächen und Grünflächen (öffentlich und privat) dargestellt. Die Grundflächenanzahl beträgt 0,4 und gewährleistet die Möglichkeit einer hohen und flächensparenden Ausnutzung des Gebiets.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,6 ha.

B1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Folgende übergeordnete Planungen sind von dem Vorhaben betroffen:

Landesentwicklungsplan:

Nach LEP 2002 ist „die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ (3.1.9 (Z))

Weiter sollen „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“. (5.3.2 (Z))

Die Ausweisung des Wohngebiets findet im direkten räumlichen Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet statt, außerdem wird dadurch eine Lücke am Siedlungsrand geschlossen.

Regionalplan, Flächennutzungsplan:

Der Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg, verbindlich seit 08.01.1998, stellt auf der Fläche des Geltungsbereichs einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz dar. Die Darstellung entspricht jedoch nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt. Da das Areal bereits von Bebauung umgeben und im Flächennutzungsplan als Baufläche enthalten ist, erfolgt dennoch eine Inanspruchnahme der Wiese für bauliche Zwecke.

B2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

B2.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der derzeitige Umweltzustand innerhalb des Geltungsbereichs voraussichtlich nicht verändern. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich Wohnbebauungen an anderer Stelle ansiedeln werden. Da damit die Vorteile einer Konzentration von Wohngebieten auf einen Standort eventuell nicht genutzt werden, ist die Gefahr einer Erhöhung der Versiegelungen durch zusätzlich notwendige Erschließungsanlagen gegeben. Auch können sich bei anderen Standorten zusätzliche Einflüsse auf das Landschaftsbild ergeben.

B2.2 Umweltprüfung: Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) mit Bewertung und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

B2.2.1 Vorbemerkung

Nach aktueller Gesetzeslage müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 2a des Baugesetzbuches (BauGB), die §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz sowie die §§ 20ff. des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg (NatSchG, BW).

Die in diesem Umweltbericht enthaltene Ausgleichsbilanz stellt, auf der Grundlage der nach Landschaftspotenzialen bewerteten Bestandsaufnahme im Gelände, die Eingriffe durch das geplante Baugebiet den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

Die Bestandserfassung der Naturraumpotentiale fand auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme im Gelände statt und wertet die bei der LUBW verfügbaren Unterlagen aus. Darüber hinaus wurden die betroffenen Lebensräume und die prägenden Pflanzenarten erfasst.

Die Naturraumpotentiale werden unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf ihre Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Unter der Leistungsfähigkeit sind die Funktionen der einzelnen Potenziale zu betrachten, die sie im ökologischen System erfüllen. Besitzt das Potenzial eine große Leistungsfähigkeit, wird es hoch bewertet. Die Empfindlichkeit ist durch die Abhängigkeit von bestimmten Faktoren geprägt. Ist durch den Eingriff mit einer starken Veränderung zu rechnen, wird die Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft.

Nachfolgend wird das Basisszenario für die einzelnen Schutzgüter nach BauGB Anlage 1 beschrieben und hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit bewertet. Danach erfolgt eine Prognose über die bau- und betriebsbedingte Auswirkung der Planung.

Diese Schutzgüter sind:

- Fläche
- Boden
- Wasser und Grundwasser
- Klima und Luft
- Landschaft, Landschaftsbild und Erholung
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten, Biotope, Schutzgebiete (inkl. Natura 2000+besondere Arten) (unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit), darunter die einzelnen Lebensräume (Biototypen) der Untersuchung nach Ökokontoverordnung
- Kultur- und Sachgüter
- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
- Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Störfallbetriebe)

Darauf aufbauend wird eine mögliche Kumulierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander dargestellt und die Bilanzierung des Bestandes nach Ökokontoverordnung vorgenommen.

Die in der Ausgleichsbilanzierung erarbeiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Bei Realisierung der Maßnahmen kann nach angemessener Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen mit einem Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen gerechnet werden.

B2.2.2 Auswirkungen des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der Bestandsbewertung in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

B2.2.3 Fläche und Boden

B2.2.3.1 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

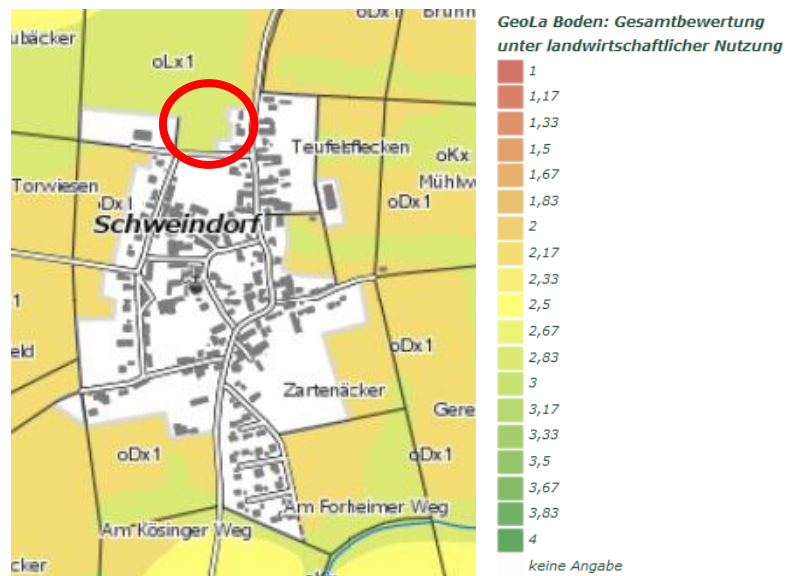
Nach dem Altlasten- und Bodenschutzkataster liegen keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen und schädliche Bodenveränderungen vor.

Grundlage für die Bewertung von Beeinträchtigungen des Bodens in seinen Funktionen ist der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 31 aus der Reihe „Luft Boden Abfall“) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (UM 1995, 2. völlig neu bearbeitete Auflage 2010).

Bezüglich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird auf Kap. B3.1 verwiesen, wo diese für alle Schutzgüter zusammen abgehandelt werden.

Für die Bestandsaufnahme des Bodens wurden vier Funktionen untersucht, nämlich „Standort für Kulturpflanzen“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für natürliche Vegetation“.

Im Plangebiet steht als Bodentyp gem. Abfrage beim Datenviewer des LGRB ausschließlich „Erodierte Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerdern über Material der Oberen Süßwassermolasse und der Bunten Brekzie“ (oLx1) an.



Leistungsfähigkeit (Gesamtbewertung) der Böden im Geltungsbereich (Quelle: LGRB) (Quelle: LGRB Kartenviewer, GeoLa BK50)

Laut LRGB erhält der gesamte Bereich eine Gesamtbewertung von 2,83, Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzguts Boden wird mit „**mittel-hoch**“ bewertet.

Die Bewertungen der Bodenfunktionen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“, LGRB):

oLx1: Erodierte Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerdern über Material der Oberen Süßwassermolasse und der Bunten Brekzie:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.83

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt:

Bei der Erschließung ist davon auszugehen, dass Bodenumlagerungen durchgeführt werden müssen. Durch die künftige Bebauung wird die Bodenfunktion im Plangebiet durch die unvermeidliche Versiegelung beeinträchtigt werden.

Bezüglich des Umfangs der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgende Eingriffsbewertung wird auf das Schutzgut Boden verwiesen. Durch die vorgesehenen Eingriffe wird das bisherige Grünland wesentlich verändert. Damit fallen landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung, was wiederum zur Erhöhung des Flächendrucks auf die Restflächen beiträgt.

Anlagenbedingt:

Die Bodenfunktionen im Gebiet gehen zu einem erheblichen Teil verloren. Die Infiltrationsfunktion in das Grundwasser und die Funktion als Puffer für Schadstoffe werden auf die verbleibenden Grünflächen konzentriert. Im Bereich der Gebäude, Wege, Straßen und Terrassen verliert der Boden seine Funktionen vollständig. Durch die Plandurchführung ist der Boden für die Landwirtschaft nicht weiter nutzbar.

B2.2.3.2 Eingriffsbewertung in das Schutzgut Boden

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden für die Berechnung des Kompensationsbedarfs in Ökopunkten:

Mit dieser separaten Eingriffsbilanzierung sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der abiotischen Seite berücksichtigt werden. Die Bewertung wurde nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW (Stand Dez. 2012) vorgenommen.

Für die Berechnung der Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden wird daher der Wert 2,83 verwendet.

Im Gegensatz zur naturschutzfachlichen Bewertung wird hier nur die Fläche bewertet, die voraussichtlich versiegelt wird.

Die voraussichtlich versiegelte Fläche ergibt sich demnach

- aus der Wohnbaufläche (ca. 4.371m²) x zulässige GRZ (0,4) = 1.748m²
- zuzüglich den neuen Verkehrsflächen 310 m²
- = 2.058 m²

Entsprechend der Arbeitshilfe sind 4 Ökopunkte je Wertstufe der Bodengesamtbewertung auszugleichen, daher ergibt sich rechnerisch ein Kompensationsbedarf von 11,32 ÖP je m² Bodenversiegelung

Die Bewertung des Bodens wie folgt vorzunehmen:

$$\underline{2.058 \text{ m}^2 \times 11,32 \text{ ÖP/m}^2 = 23.297 \text{ ÖP}}$$

Das Vorhaben ergibt daher für das Schutzgut Boden einen Kompensationsbedarf von 23.297 ÖP der ausgeglichen werden muss.

B2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Der Schutz der Landwirtschaft ist auch in den Zielen des LEP 2002 (PS 3.1.9 (Z) und 5.3.2 (Z)) und im Regionalplan (PS. 3.2.2.1 (G)) verankert.

Die Fläche befindet sich im Naturraum „Albuch und Härtsfeld“, dessen Bedeutung aufgrund relativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen auf regionaler und landesweiter Ebene zu beachten ist. Bei alternativen Flächen würden ebenfalls wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden, jedoch hätten diese nicht in diesem Maße auf vorhandenen Infrastrukturen zurückgreifen können.

Die landwirtschaftliche Funktion der Fläche äußert sich in der Flurbilanz. Das Areal liegt teilweise im Bereich der Vorrangflur II. In der gesamten Region sind keine landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur I zugeordnet.

Für die Landwirtschaft entfallen durch die Aufstellung des Bebauungsplans ca. 0,6 ha. Der Flächenverlust bedeutet zunächst eine Beeinträchtigung der Produktionsgrundlage; eine Existenzgefährdung wird dadurch jedoch nicht erwartet.

Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen.

B2.2.4 Wasser und Grundwasser

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Im Gebiet selbst gibt es mit Ausnahme eines kleinen offenen Entwässerungsgrabens im Norden keine weiteren Oberflächengewässer. Es ist davon auszugehen, dass die Infiltrationsfunktion des Bodens unbeeinträchtigt ist.

Der Geltungsbereich liegt vollständig in der weiteren Schutzzone (Zone III) des WSG „WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1“ Nr. 135.002. Auf die daraus resultierenden Auflagen wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 31.07.1967 (in der Fassung vom 14.08.1972) sind zu beachten. Einer Befreiung von Schutzgebietsbestimmungen bedarf es bezüglich dieses Wasserschutzgebietes nicht.

Laut Hochwasserrisiko-Karte (LUBW) ist im Geltungsbereich nicht mit Überschwemmungen zu rechnen.

In Summe wird die Wertigkeit des Gesamtgebiets mit „mittel-hoch“ eingestuft; ebenso die Empfindlichkeit.

Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingt

Während des Baus werden mit dem Oberboden und der Geländemodellierung Grundwasser schützende Deckschichten zeitweise beseitigt und die Fläche von schweren Geräten befahren werden, was zu Bodenverdichtung führt.

Anlagenbedingt

Die flächige Infiltration des Regenwassers wird verändert. Regenwasser läuft von den Dach- und versiegelten Flächen ab und verteilt sich am Boden wieder und versickert. Durch eine Bebauung findet neben einer Verminderung der Versickerungsfläche zusätzlich eine Erhöhung der Abwassermenge statt. Dazu enthält der Bebauungsplan Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen, zum Beispiel werden Festsetzungen zum Umgang mit Regenwasser formuliert (Wall im Norden). Aufgrund der geringen Flächengröße werden keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Grundwassergegebenheiten erwartet.

Die Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut „Wasser und Grundwasser“ werden insgesamt als „**gering-mäßig**“ eingestuft.

B2.2.5 Klima und Luft (auch im Hinblick auf Klimawandel: Anpassung, Auswirkung, Anfälligkeit)

Das Schutzgut Klima wird auch im Hinblick auf den Klimawandel mit Möglichkeiten der Entgegenwirkung und Anpassung betrachtet. Auch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels wurden berücksichtigt.

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das Planungsgebiet erfüllt in seiner unversiegelten Form die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Bildung von Kaltluft ist besonders im Austausch mit stark aufgeheizten Flächen notwendig. In strahlungsarmen Nächten können bis zu 12 m³/h/m² Kaltluft entstehen.

Kaltluftabflussbahnen werden im Gebiet aufgrund der Morphologie und der Umgebung nicht erwartet. Nennenswerte Strukturen, die den Tagesgang von Temperatur und Luftfeuchte dämpfen, sind im Gebiet nicht vorhanden.

Die Leistungsfähigkeit des Klimapotenzials, und die Empfindlichkeit sind mit „**mittel**“ einzustufen.

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt:

Beim Bau der Gebäude- und Erschließungsanlagen werden aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen und LKW Luftschadstoffe emittiert, es ist von einer mäßigen Belastung durch den entstehenden Lärm auszugehen. Insgesamt ist aufgrund der Bautätigkeit durch die Nähe zu anliegenden Wohnbebauungen mit einem temporären Anstieg der Immissionen zu rechnen.

Anlagenbedingt:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität ist nicht erkennbar. Durch eine Bebauung geht die derzeitige Fläche für die nächtliche Kaltluftproduktion verloren. Diese Funktion wird nach einer Bebauung durch die verbleibenden nördlichen Flächen weiterhin erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das lokale Klima werden durch Pflanzungen von Gehölzen minimiert. Damit wird auch Lebensraum für Tiere, insbesondere Vögel, erhalten bzw. geschaffen. Die zu pflanzenden Gehölze im Baugebiet dienen durch die Dämpfung von Temperaturextremen (Beschattung, Befeuchtung) der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Der Betrieb der angesiedelten Wohnbebauung und der Bau der Gebäude und Erschließungsanlagen verbrauchen Energie. Es ist davon auszugehen, dass damit ein Freiwerden von Kohlendioxid einhergeht. Bei weiterer Erwärmung des Klimas werden sich die Aufheizungseffekte in den versiegelten Bereichen verstärken. Nach der Bebauung werden die Bäume und der Rasen der Gartenbepflanzung das Kohlendioxid binden, jedoch aufgrund der kleineren Fläche in geringerem Maße. Die klimatisch ausgleichende Wirkung der Fläche geht verloren, kann aber bedingt von Gärten übernommen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist zulässig. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist durch die Einhaltung der ENEV gewährleistet.

Die Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut „Klima und Luft“ werden insgesamt als „**gering-mäßig**“ eingestuft.

B2.2.6 Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand in einer Bucht zwischen Wohnbebauung im Osten und der Turn- bzw. Festhalle im Westen. Die Fläche befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, eine besondere Erholungsfunktion im Gebiet selbst ist ebenfalls nicht gegeben.



(Quelle: Google Earth)

Die Leistungsfähigkeit des Gebietes bezüglich des Landschaftsbildes ist als „**gering-mittel**“ die durch Veränderungen der näheren Umgebung betroffene Empfindlichkeit als „**gering**“ einzustufen.

In Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes sind die Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs zu unterscheiden.

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt:

Während der Bauarbeiten sind schwere und hohe Geräte über längere Zeit im Einsatz (LKW, Kran) und somit Teil des Landschaftsbildes. Die Baustellen werden eine temporäre optische Störung verursachen.

Analagenbedingt

Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereichs

Im Gebiet selbst wird sich das Erscheinungsbild der Landschaft grundlegend ändern. Ein örtlicher Betrachter befindet sich nicht mehr auf einer Wiese, die von 3 Seiten von Wohnbebauung umgeben ist, sondern in einem Wohngebiet.

Auswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs

Das geplante Gebiet rundet das Ortsbild nach Norden hin ab. Da es an bestehende Bebauung anschließt und die Flächengröße der Planung relativ gering ist, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ebenfalls gering. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und dient daher auch nicht der Erholung.

Die Auswirkungen auf die Landschaft, das Landschaftsbild sowie die Erholung werden als „**gering**“ eingestuft.

B2.2.7 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten, Biotope, Schutzgebiete (inkl. Natura 2000+besondere Arten)

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Schutzgebiete nach Bundes-/Landesrecht:

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Landschafts- und/ oder Naturschutzgebiet. Ein National- oder Naturpark ist ebenfalls nicht betroffen.

Biotope nach §33 NatSchG / §30 BNatSchG:

Keine Betroffenheit.

Biotopverbund und Generalwildwegeplan:

Der Biotopverbund und der der 1 km Korridor des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.

Flachland-Mähwiesen:

Von der Überbauung sind keine Flachland-Mähwiesen betroffen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete:

Keine Betroffenheit.

Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten:

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

B2.2.7.1 Bewertung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet wurde bei einer Begehung am 18.05.2020 untersucht.

Im Untersuchungsraum selbst sind die nachfolgend beschriebenen Lebensräume vorhanden:

(33.41) beeinträchtigte Fettwiese

Den Großteil des Geltungsbereichs bildet eine landwirtschaftlich genutzte Wiese. Diese wird nach Bedarf mehrmals jährlich gemäht (und gedüngt). Aufgrund der zum Zeitpunkt der Begehung vorgefundenen Pflanzengesellschaften, ist die Wiese als nährstoffreich zu bewerten und einer Fettwiese zuzuordnen. Aufgrund der mehrmals jährlichen Mahd wird die Fläche bei der Berechnung des Planwertes für die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostalbkreis abgewertet. Die Bewertungsspanne des Feinmoduls zu Bewertung einer Fettwiese lautet: 8-13-19 ÖP je m². Für die weiteren Berechnungen werden 10 ÖP je m² verwendet.



Die Fläche ist in ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit mit „mittel“ zu bewerten.

(60.20) kurzer asphaltierter Bereich

Entlang der ca. der ersten Hälfte der westlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein asphaltierter Weg (ca. 2,50m Breite). Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit sind „gering“.

(60.60) Garten im Osten:

Im östlichen Bereich wurde ein Streifen (ca. 5 m in der Mitte und ca. 10 m. an den Rändern) von einem Anlieger in die Gartengestaltung miteinbezogen und gärtnerisch mit Ziergehölzen (Buchbäumen) und Fichten bepflanzt. Diese Fläche wird regelmäßig gemäht.

(44.30) Gartenhecke im Osten

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze im südlichen Bereich verläuft eine knapp 3 m breite Schnitthecke als Abgrenzung. Der Bereich der Hecke ist als Grünfläche festgesetzt und mit einer Pflanzbindung belegt, daher wird der Lebensraum durch die Planung gesichert. Durch den Bau der Straße ist jedoch mit einer kurzfristigen Beeinträchtigung des Lebensraums zu rechnen. Dieser ist jedoch aufgrund der Pflanzbindung wieder gleichwertig herzustellen.

Die Leistungsfähigkeit ist mit „mittel“, die Empfindlichkeit aufgrund der Sicherung über eine Pflanzbindung mit „gering“ zu bewerten.

(45.10/45.30(b)): Einzelbaum:

Nah der nördliche Geltungsbereichsgrenze steht ein solitärer vitaler Apfelbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm. In diesem Baum ist eine einzelne Höhle angedeutet. Aufgrund der geringen Tiefe der Höhlung (< 10 cm) ist sie jedoch nicht als Lebensraum geeignet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Baum werden durch die Planung nicht erwartet. Erstens befindet er sich außerhalb bzw. am äußersten Rand des Geltungsbereichs und Zweitens, ist dieser Standort durch die Planung über eine öffentliche Grünfläche (2,00 m als Fläche zum Wasserabfluss) und einer daran anschließend einer privaten Grünfläche (2,00 m zur Aufschüttung eines Walles gesichert.

Die Leistungsfähigkeit des Baumes als Lebensraum wird als „mittel“ eingestuft, die Empfindlichkeit aufgrund der Planung als „gering“.

(41.22) Baum-Strauch-Hecke:

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze (außerhalb des Geltungsbereichs, als Abgrenzung zur Gemeindehalle im Westen) verläuft eine frei wachsende Baum-Strauch-Hecke mit einzelnen Hochstämmen. Unter den Sträuchern befinden sich die Arten: Hasel, Kirsche, Liguster, Roter Hartriegel, Geißblatt, Spitzahorn und Fiederspiere. Unter den hochstämmigen Bäumen befinden sich: Bergahorn, Linde, Kirsche, Hainbuche und Eberesche. Da sich die Hecke außerhalb des Geltungsbereichs befindet, werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Lebensraum erwartet.

Die Leistungsfähigkeit der Hecke als Lebensraum wird als „mittel“ eingestuft, die Empfindlichkeit aufgrund der Planung als „gering“.

B2.2.7.2 Bewertung des Bestandes der Biotoptypen

Folgende Tabelle stellt den flächenmäßigen Umfang des Eingriffs dar. Als Eingriffsfläche wird der gesamte Geltungsbereich bilanziert. Die Bewertung wurde vorgenommen nach den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung¹.

¹ Ökokonto-Verordnung (ÖKVO), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen, Stuttgart 2010

Bilanz Bestand				
Biotop- schlüssel	Biotoptyp	ÖP/m²	Fläche in m²	Bilanz- wert in ÖP
33.41	Fettwiese (Abwertung aufgrund mehrmaliger Mahd jährlich)	10	4905	49050
44.30	Gartenhecke	4	75	300
60.20	Straße, Weg, Platz	1	75	75
60.60	Garten	6	240	1440
Summe			5295	50865

Tabelle der Bestandswerte

Die räumliche Verteilung der bestehenden Lebensräume geht aus der Karte auf der Folgeseite hervor.

Die bestehende Straße und die Fläche der Sichtfelder wurden nicht in den Bilanzraum aufgenommen, da hier keine Veränderungen geplant sind.



Bestandskarte der Biotoptypen im Geltungsbereich

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung:

Baubedingt:

Während der Arbeiten wird es zu Störungen durch die Anwesenheit des Menschen kommen. Der Lebensraum für die Wiesenpflanzen und Tierarten geht vollständig verloren, da die Wiese und der Oberboden entfernt werden.

Anlagenbedingt:

Für das Wohngebiet werden Lebensräume mit einer eher geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen.

Eine differenziertere Bewertung ist der Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen. Die in der Ausgleichsbilanzierung erarbeiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Bei Realisierung der Maßnahmen kann in angemessener Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen mit einem Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen gerechnet werden.

B2.2.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

B2.2.9 Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Es ist anzunehmen, dass die Immissionen in das Gebiet durch die Emissionen des umliegenden Gebiets (Dorfgebiet) und daher von denen der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt sind. Belastungen von Licht und Wärme sind nicht ausgeprägt. Lärmquellen sind der Torweg im Süden, so wie die Turn- bzw. Festhalle im Westen. Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit werden mit „gering-mittel“ bewertet.

Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingt:

Beim Bau der Anlage werden aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen und LKW Luftschadstoffe emittiert, es ist von einer mäßigen Belastung durch den entstehenden Lärm auszugehen. Mit Erschütterungen ist bei notwendigen Verdichtungsarbeiten zu rechnen. Die Menge an Licht, Wärme und Strahlung wird sich aufgrund der Bautätigkeit überwiegend tagsüber kaum erhöhen. Während der Baumaßnahmen und während der Tagzeiten sind Lärmemissionen zu erwarten. Ein Umgang mit gefährdenden Stoffen erfolgt nicht. Nach dem Altlasten- und Bodenschutzkataster liegen keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen und schädliche Bodenveränderungen vor.

Insgesamt ist aufgrund der Bautätigkeit durch die Nähe zu anliegenden Wohnbebauungen mit einem temporären Anstieg der Immissionen zu rechnen.

Anlage- und Betriebsbedingt:

Aufgrund des Gebietscharakters sind erhebliche Mengen an Schadstoffen nicht zu erwarten.

Das Gebiet grenzt an bebaute Bereiche und wird sich hinsichtlich der dortigen Emissionen von Licht und Lärm nicht sonderlich von den umliegenden Gebieten unterscheiden. Durch energieeffizienteres Bauen kann eher mit niedrigeren Emissionen gerechnet werden (v.a. Wärme und Abgase durch Heizen). Mit erheblichen Erschütterungen ist nicht zu rechnen. Die Lichtmenge an sich wird in der Nachtzeit aufgrund des Vorhandenseins neuer Gebäude zunehmen. Während Zeiten starker Sonneneinstrahlung werden Aufheizungseffekte durch die Flächenversiegelung (Straße, Außenanlagen) verstärkt. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist nicht gefährdet, da aufgrund der Wohnnutzung nicht mit erheblichen Mengen an Luftschadstoffen gerechnet werden muss.

Die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind voraussichtlich gering. Ein Umgang mit gefährdenden Stoffen erfolgt nicht.

Insgesamt wird der Eingriff als „gering-mäßig“ bewertet.

B2.2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingt:

Während der Bauphase fallen Bauabfälle und Erdaushübe an, die je nach Möglichkeit entsorgt oder wiederverwendet werden. In der Betriebsphase fallen für ein Wohngebiet herkömmliche Arten und Mengen an Abfällen an, die je nach Vorgaben beseitigt und verwertet werden. Die Abwasserbeseitigung erfolgt in einem Mischsystem mit Regenwasserbewirtschaftung.

B2.2.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Störfallbetriebe)

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind zu berücksichtigen, und zwar auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i (Auswirkungen auf die Schutzgüter, auf Natura 2000, auf den Menschen, auf Kulturgüter, auf Wechselwirkungen).

In der Nähe des geplanten Gebietes befinden sich keine Störfallbetriebe und es werden keine Betriebe, für die mit schweren Störfällen gerechnet werden muss, angesiedelt. Insofern können auch die Auswirkungen von „Störfällen“ auf die genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

B2.2.12 eingesetzte Techniken und Stoffe

Beim Bau der Anlagen, Gebäude und Erschließungssysteme finden herkömmliche Baumaterialien (Erdmaterialien, mineralische Tragschichten, Bituminös gebundene Decken, Beton, Kunststoffe) Verwendung.

Umwelt- bzw. im Besonderen wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt.

B2.2.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Der Geltungsbereich fügt sich in eine Lücke zwischen gemischter Bebauung im Osten und einer Veranstaltungshalle im Westen ein. Insofern werden die Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter geringfügig verstärkt.

B2.2.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Schutzgüter (senkrecht wirkt auf waagrecht)	Mensch/ Bevölkerung, Gesundheit	Tiere/Pflanzen	Wasser	Boden/Fläche	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter	biologische Vielfalt	Natura 2000
Mensch/ Bevölkerung Gesundheit		Verdrängung durch Inanspruchnahme des Lebensraumes, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung	Stoffeinträge, Schadstoffe, Eutrophierung, Morphologische Veränderung Grundwasserabsenkung, verringerte Grundwasserneubildung	Tritt, Fahrspuren bei Erholungsnutzung, Rodung-> Erosion und Verdichtung, Schadstoffe	Luftverschmutzung, Beitrag zur Klimaerwärmung Treibhausgasemissionen	Umgestaltung der Landschaft, Nutzungsänderung	Erhaltung bzw. Entfernung/ Zerstörung	Lebensraumkonkurrenz, Veränderung der Artenzusammensetzung, Bemühungen um Erhalt	Beitrag zur Arterhaltung
Tiere/Pflanzen	Struktur der Landschaft, Erholungsfunktion, Nahrung		Vegetation als Wasserspeicher, Produktion von Sauerstoff und Verarbeitung der Nährstoffe in Gewässern, Selbstreinigung von Gewässern durch Kleinstlebewesen	Erosionsschutz durch Vegetation Bodenbildung durch abgestorbenes Material, dadurch: Vegetation beeinflusst Entstehung und Bodenzusammensetzung (Streu, Nährstoffentzug)	Bindung von Kohlendioxid und Bildung von Sauerstoff, Wasserrückhalt auf Blattflächen	Beitrag zum Landschaftsbild	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Erhöhung der biologischen Vielfalt	Besondere Tieren und Pflanzen als Grund für die Ausweisung zum Schutzgebiet
Wasser	Grundwasserneubildung für Trinkwasserversorgung, Rückhaltung von Hochwasser, Grundlage für Wachstum von Pflanzen und daher Lebensgrundlage	Lebensgrundlage, Lebensraum		Einflussfaktor für Bodengenese, Erosion durch Oberflächenabfluss. Einfluss auf Entstehung, Zusammensetzung und Eigenschaften, Eintrag von Schadstoffen, Auswaschung von Nährstoffen	Grundlage für die Verdunstung und daher für Luftfeuchtigkeit, Niederschläge und das Wettergeschehen, Reinigung der Luft	Gewässer als Landschaftselement	Erosion	Lebensraum (Graben)	im Gebiet keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar
Boden/Fläche	Fläche für Anbau von Nahrungsmitteln, Wohnen und Bewegen. Kultur- und Geschichtsarchiv	Standort, Standortfaktor für Pflanzen, wichtig für Nahrungsgrundlage, Lebensraum auf der Fläche und in dem Boden	Wasserfilter, Wasserspeicher, Grundwasserneubildung		Verdunstung, Einfluss auf Mikroklima, Neigung/ Morphologie steuert Luftmassen	Bodenrelief als Grundlage für unterschiedliche Landschaftsformen	Erhaltung durch Überdeckung, Konservierung, Standort	Bodenarten als Einflussfaktor für versch. Lebensräume und Besiedlung untersch. Pflanzen und Tiere	Fläche, Standort für schützenswerte Lebensraumtypen
Klima/Luft	Frischluftzufuhr (Luftqualität), Niederschläge (landwirtschaftl. Ertrag, Katastrophen, Überschwemmungen) Steuerung der Luftqualität	Standortfaktor, Luftqualität	Steuerung des Wasserangebots und daher der Grundwasserneubildung	Klima bzw. Klimaveränderungen beeinflussen die Entstehung und damit die Zusammensetzung des Bodens, Eintrag von Schadstoffen, Nährstoffen, Säuren		Einflussfaktor für Landschaftsbildung	Erosion	Standortfaktor	im Gebiet keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar
Landschaft	Erholungsraum	Verschiedene Lebensräume durch unterschiedliche Strukturen (Artenpektrum)	Einflussfaktor auf Mikroklima und lokale Verdunstung /Niederschläge und Wasseransammlungen	Faktoren wie Geländeneigung bestimmen die Erosionsgefährdung	Einflussfaktor auf Mikroklima		keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Versch. Lebensräume durch untersch. Strukturen (Artenpektrum)	Struktur/ Charakter eines Schutzgebiets und Artenzusammensetzung
Kultur- und Sachgüter	Aufklärung über Geschichte, Archiv	Lebensraum	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Abbau/ Veränderung des Bodens durch Erstellung bzw. Nutzung von Sachgütern (z.B. Gebäude/Bodenschätze)	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	Landschaftselement		Lebensraum	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar
biologische Vielfalt	Struktur der Landschaft	Konkurrenzdruck	Konkurrenz, Selbstreinigung von Gewässern	Vielältige Struktur der Fläche durch unterschiedliche Lebensgemeinschaften, Vielältige Bodenlebewesen sorgen für vielältige Böden	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	Landschaftselement	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar		Besondere Tieren und Pflanzen als Grund für die Ausweisung zum Schutzgebiet
Natura 2000	Erhalt der biologischen Vielfalt, Erholungsraum, Lernort	geschützt/ sicherer Lebensraum, Artenschutz	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar	Schutz vor Umnutzung und Zerstörung	keine erheblichen Wechselwirkungen erkennbar	Lebensraum- und Artenschutz	

B3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs nach § 1a BauGB

Zur Vermeidung/Verminderung des Eingriffs wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Die ausgleichenden Maßnahmen sind im schriftlichen Teil des Bebauungsplans verankert.

B3.1 Verminderungsmaßnahmen

(V1) Anlage von Grünflächen auf den unbebauten Freiflächen und Bepflanzung mit standortgerechten Arten

Durch die Anlage von Grünflächen wird der weiteren Versiegelung und somit dem Verlust der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet, Versickerungs- und Nutzfläche entgegengewirkt. Bei der Pflanzenauswahl sollen standortgerechte Arten verwendet werden, um die naturräumliche Eigenart des Landschaftsraumes zu sichern.

(V2) Bodenversiegelung auf ein unvermeidbares Maß beschränken

Entsprechend dem Bodenschutz gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Durch die Anbindung an die bestehenden Siedlungsflächen kann ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen, weil lange Erschließungswege vermieden werden können.

(V3) Anlagen zum Sammeln, Verwenden und oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen

Die bisherige Nutzung der Fläche wird durch die Ausweisung als Baufläche wesentlich verändert. Die Zunahme an versiegelter Fläche hat eine vermehrte Niederschlagswasserableitung und dadurch eine höhere Belastung des Kanalnetzes zur Folge. Dies bedeutet, dass im Regenfall die jeweiligen Regenüberlaufbauwerke immer öfter anspringen und die Wassermengen schubweise in den Vorfluter abgeben. Die Folge sind ökologische Nachteile im jeweiligen Vorfluter.

Eine mögliche Fassung des Niederschlagswassers kann in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser erfolgen. Dies trägt zur Schonung der Trinkwasserreserven bei.

(V4 Keine Verwendung von wassergefährdenden Materialien bei Bauarbeiten)

Aufgrund der Lage in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets ist insbesondere auf eingesetzten Baumaterialien zu achten. Diese dürfen keine auswaschbaren Stoffe enthalten (z. B. beschichtetes Kupfer, Zink und Bleibleche) die zu einer Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser führen könnten.

(V5) Abtrag und Sicherung des Oberbodens

Auf den Schutz des Mutterbodens wird in § 202 BauGB sowie der DIN 18915, Ziff. 6.3 und 6.6. hingewiesen. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschleppen, zu sichern und den Anforderungen entsprechend zu lagern. Geplante Grünflächen sollen nicht überfahren und nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden. Mit dieser Maßnahme wird der Oberboden nicht verdichtet und bleibt als Anbaufläche nutzbar.

(V6) Verwertung des ausgehobenen Bodenmaterials

Ausgehobenes Bodenmaterial ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Dies führt zu einer Entlastung der Erddeponien. Auch überschüssiger Oberboden soll auf dem Grundstück untergebracht und weiterverwendet werden.

(V7) Fällmaßnahmen ausschließlich im Winter

Eine möglicherweise notwendige Fällung von Gehölzen soll in den Wintermonaten ausschließlich in der Zeit nach dem 1. Oktober eines Jahres und vor dem 1. März des Folgejahres erfolgen.

(V8) Verwendung von insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung

Lichtemissionen werden durch die Verwendung insektenfreundlichen LED-Leuchten statt Quecksilber-Hochdrucklampen vermindert. Dies ist vorteilhaft für nachaktive Tiere, v.a. Insekten. Daneben verbrauchen diese Lampen weniger Strom, so dass gleichzeitig ein allgemeiner Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

(V9) Durchgrünung der Grundstücke (pfg 1)

Auf den Baugrundstücken ist ein flächenbezogenes Baumpflanzgebot (pro 400 m² Grundstücksfläche ein Baum) festgesetzt. Die Umsetzung ist auf dem Grundstück an beliebiger, aber geeigneter, Stelle vorzunehmen.

Um eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes zu erreichen, sind auf den Baugrundstücken standortgerechte Einzelbäume anzupflanzen. Eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes hat zur Folge, dass sich mehrere Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet ansiedeln können, da zwischen den einzelnen großräumigeren Biotopen Trittsteine vorhanden sind.

Für die Durchgrünung der Baufläche sind die Bäume gemäß Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen zu verwenden.

Die Maßnahme dient zur Verminderung des Eingriffes in das Landschaftsbild und der Erholungseignung, außerdem zur Verminderung des Verlustes des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

B3.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich des Eingriffes erfolgt über die Ökokontoflächen:

- Maßnahme 026: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese mittlerer Standorte (Flst. 651 Gmk. Ohmenheim).
- Maßnahme 030: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Buntbrache – Pufferstreifen in der Agrarlandschaft (Flst. 714 Gmk. Ohmenheim).
- Maßnahme 039: Extensivierung zur Magerwiese und Fortsetzen einer Baumreihe (Teil von Flst. 151 Gmk. Schweindorf).
- Maßnahme 025: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese mittlerer Standorte (Flst. 1014 Gmk. Dorfmerkingen).

Die Steckbriefe zu den Ökokontoflächen befinden sich auf den Folgeseiten.

B3.2.1 Steckbrief Maßnahme 026: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese mittlerer Standorte

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte
Lfd. Nr.: 026

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

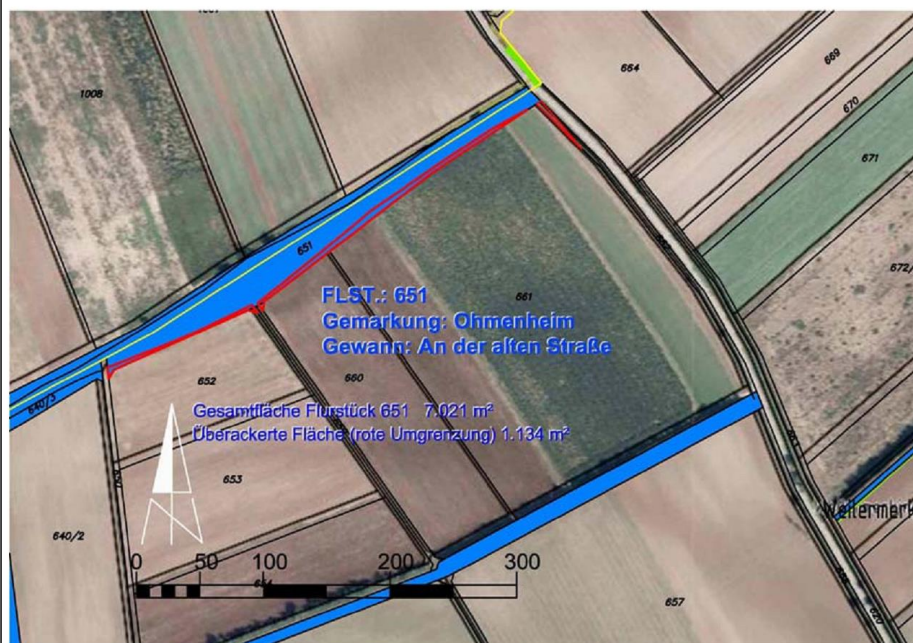
Gemk.: Ohmenheim

Fl.St.: 651 **Größe:** 1.134 m²

Lage: zwischen Weilermerkingen und Ohmenheim westlich der Gemeindeverbindungsstraße an der Gemarkungsgrenze

Eigentümer: Stadt Neresheim

Rechtliche Sicherung:
im Besitz der Stadt Neresheim **Foto/Lageplan:**



Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte
Lfd. Nr.: 026

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Bestandsbeschreibung Stand : 23.05.2014

Ein Teilbereich des Flurstücks 651 wird durch die angrenzenden Nutzer als Ackerfläche intensiv genutzt.

Die Ackerfläche ist unter dem Einsatz von Spritzmitteln und Düngung floristisch verarmt. Aufgrund des geringen Lebensraumangebotes und der hohen Vorbelastung, sind die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit für den Naturhaushalt mit „gering“ zu bewerten.

Bewertung der Bestandsfläche:

Entsprechend nach dem Leitfaden zur „Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ ist der Acker dem Biotoptyp 37.10 Acker, mit einem Grundwert von 4 Ökopunkten (ÖP), zuzuordnen.

Von dem Flurstück 651 werden 1.134 m² die als Ackerflächen genutzt dementsprechend ergibt sich ein Wert von 4.536 ÖP.

Ziel:

Schaffung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasserschutz

Verbesserte Funktionen:

<input checked="" type="checkbox"/> Bodenschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild
<input checked="" type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Grundwasserschutz /	<input type="checkbox"/> Lokalklima
<input checked="" type="checkbox"/> Arten- und Biotopschutz	<input type="checkbox"/> Einzelartenschutz von	<input type="checkbox"/> Windschutz

Maßnahme:

Die Ackerfläche (Teilfläche des abgemarkten Feldweges) wird in eine Fettwiese mittlerer Standorte umgewandelt.

Dadurch wird ein Puffer- und Saumbereich geschaffen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird langfristig eine Abmagerung und Steigerung der Artenvielfalt angestrebt.

Folgende Vorgehensweise ist geplant:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915, Ansaat mit standortgerechtem Saatgut regionaler Herkunft.
- 2-malige Mahd pro Jahr, Abräumen des Mähgutes zur Aushagerung des Standortes und Förderung des Artenreichtums, keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden und mineralischem Dünger oder Gülle.

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte
Lfd. Nr.: 026

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Bewertung der Maßnahmenfläche:

Entsprechend und in Anlehnung der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 des Landes Baden Württembergs sind Fettwiesen mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41) mit einem Planwert bewertet

von 13 ÖP/m²

Ackerflächen auf dem Härtsfeld haben eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Wiesenfläche wirkt sich positiv auf die Grundwassergüte aus. Deshalb ergibt sich gemäß der Ökokontoverordnung ein zusätzlicher Gewinn von

2 ÖP/m²

Zusammenfassend hat die Acker-Maßnahmenfläche einen Wert von

15 ÖP/m²

Bei 1.134 m² umzuwandelnder Ackerfläche ergibt sich ein Wert der Maßnahmenfläche von

17.010 ÖP

Abzüglich des Bestandwertes von

- 4.536 ÖP

Ergibt sich ein Wert für das Ökokonto von

12.474 ÖP

(Ausgleichsguthaben Stand 16.10.2020: **6.144 Ökopunkte**,
wird vollständig abgebucht)

B3.2.2 Steckbrief Maßnahme 030: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Buntbrache – Pufferstreifen in der Agrarlandschaft

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Buntbrachestreifen
Pufferstreifen in der Agrarlandschaft **Lfd. Nr.:** 030

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Gemk.: Ohmenheim

Fl.St.: 714 **Größe:** 507 m²

Lage: nördlich von Ohmenheim an der L 1070

Eigentümer: Stadt Neresheim

Rechtliche Sicherung:
im Besitz der Stadt Neresheim **Foto/Lageplan:**



Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Buntbrachestreifen
Pufferstreifen in der Agrarlandschaft **Lfd. Nr.:** 030

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Bestandsbeschreibung Stand : 23.05.2014

Das Flurstück 714 wird durch den angrenzenden Nutzer als Ackerfläche intensiv genutzt. Die Ackerfläche ist unter dem Einsatz von Spritzmitteln und Düngung floristisch verarmt. Aufgrund des geringen Lebensraumangebotes und der hohen Vorbelastung, sind die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit für den Naturhaushalt mit „gering“ zu bewerten.

Bewertung der Bestandsfläche:

Entsprechend nach dem Leitfaden zur „Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ ist der Acker dem Biotyp 37.10 Acker, mit einem Grundwert von 4 Ökopunkten (ÖP), zuzuordnen.

Von dem Flurstück 714 werden 507 m² die als Ackerflächen genutzt dementsprechend ergibt sich ein Wert von 2.028 ÖP.

Ziel:

Schaffung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasserschutz

Verbesserte Funktionen:

<input checked="" type="checkbox"/> Bodenschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild
<input checked="" type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Grundwasserschutz /	<input type="checkbox"/> Lokalklima
<input checked="" type="checkbox"/> Arten- und Biotopschutz	<input type="checkbox"/> Einzelartenschutz von _____	<input type="checkbox"/> Windschutz

Maßnahme:

Auf dem überackerten Feldweg wird in eine Buntbrache angelegt.

Dadurch wird die Artenvielfalt und Strukturvielfalt erhöht. Durch die Maßnahme wird der Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten verbessert. Die Reviere der Feldlerchen können deshalb etwas kleiner ausfallen und auf gleicher Fläche dadurch mehr Reviere entstehen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird langfristig eine Abmagerung und Steigerung der Artenvielfalt angestrebt.

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Buntbrachestreifen
Pufferstreifen in der Agrarlandschaft **Lfd. Nr.:** 030

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Hinweise für die Anlage der Buntbrache:

Saatzeitpunkt:

Zwischen April und Ende Mai, möglichst in der zweiten Maihälfte.

Saatbettvorbereitung:

Die Fläche wäre früh wie möglich, jedoch spätestens einen Monat vor der Saat zu pflügen. Fläche bis zur Saat zwei – bis dreimal oberflächlich mit der Federzahnegge oder dem Striegel bearbeiten, um unerwünschte, spontan auftretende Pflanzen zu beseitigen.

Saattechnik:

Mit exakt einstellbarer Sämaschine (nicht eindrillen). Nach der Saat am besten mit Rauwalze einwalzen. Saatmenge 30 kg/ha

Säuberungsschnitt:

Nach 4 – 6 Wochen nach der Einsaat ein Schröpschnitt zur Förderung der Aussaat.

Pflege

Keine. Außer im September eine Arbeitsbreite zur angrenzenden Nutzung mulchen. Dies hat sich in wissenschaftlichen Studien bewährt. Einzelbekämpfung von Disteln ist ggf. zulässig. Ansonsten keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden und mineralischem Dünger oder Gülle.

Saatgutmischungen:

Im Handel sind Saatgutmischungen erhältlich, die auf die Schaffung solcher Buntbrachen abzielen. Ansaat der Fläche mit standortgerechtem Saatgut regionaler Herkunft.

Bewertung der Maßnahmenfläche:

Entsprechend und in Anlehnung der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 des Landes Baden Württembergs sind:

Buntbrache (in Anlehnung Biotoptyp 35.43) mit wertsteigernden Faktoren wie überdurchschnittliche Artenausstattung ergibt einen

Planwert von 16 ÖP/m²

Bei einer Fläche von 507 m² ergibt sich

8.112 ÖP

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Buntbrachestreifen
Pufferstreifen in der Agrarlandschaft **Lfd. Nr.:** 030

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Ackerflächen auf dem Härtsfeld haben eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Buntbrachefläche wirkt sich positiv auf die Grundwassergüte aus. Deshalb ergibt sich gemäß der Ökokontoverordnung ein zusätzlicher Gewinn von 2 ÖP/m²

Bei einer Gesamtfläche von Fläche von 507 m² ergibt sich 1.014 ÖP

Zusammenfassend hat die Maßnahmenfläche einen Wert von 9.126 ÖP

Abzüglich des Bestandwertes von - 2.028 ÖP

Ergebnis ein Wert für das Ökokonto von 7.098 ÖP

(Ausgleichsguthaben Stand 16.10.2020: **2.992 Ökopunkte**,
wird vollständig abgebucht)

B3.2.2 Steckbrief Maßnahme 039: Extensivierung zur Magerwiese und Fortsetzen einer Baumreihe

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Extensivierung zur Magerwiese und Fortsetzen einer Baumreihe
Lfd. Nr.: 039

Einbuchungsdatum: 16.10.2020

Gemk.: Schweindorf

Flst.: Teil von 151 **Größe:** 2.050 m²

Lage: An der K 3314 nördlich von Schweindorf

Eigentümer: Stadt Neresheim

Rechtliche Sicherung:
im Besitz der Stadt Neresheim

Foto/Lageplan:



Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Extensivierung zur Magerwiese und Fortsetzen einer Baumreihe
Lfd. Nr.: 039

Einbuchungsdatum: 16.10.2020

Bestandsbeschreibung Stand: 09.10.2019

Der nördliche Teilbereich des Flurstücks 151 wird als Grünland genutzt. Die Wiese ist unter dem Einsatz von Düngung floristisch verarmt. Aufgrund des geringen Lebensraumangebotes, sind die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit für den Naturhaushalt mit „gering“ zu bewerten.

Bewertung der Bestandsfläche:

Entsprechend nach dem Leitfaden zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ ist die Wiese dem Biotoptyp 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, mit einem Grundwert von 13 Ökopunkten (ÖP), zuzuordnen.

dementsprechend ergibt sich ein Wert von 26.650 ÖP.

In der Summe: 26.650 ÖP

Ziel:

Schaffung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasserschutz

Verbesserte Funktionen:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bodenschutz | <input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung | <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild |
| <input type="checkbox"/> Erosionsschutz | <input checked="" type="checkbox"/> Grundwasserschutz | <input type="checkbox"/> Lokalklima |
| <input checked="" type="checkbox"/> Arten- und Biotopschutz | <input type="checkbox"/> Einzelartenschutz von | <input type="checkbox"/> Windschutz |

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Extensivierung zur Magerwiese und Fortsetzen einer Baumreihe
Lfd. Nr.: 039

Einbuchungsdatum: 16.10.2020

Maßnahme:

Die Baumreihe entlang der K3314 vom Ortsrand Schweindorf bis zum Wald wird vervollständigt. Die Wiesenfläche wird zur artenreichen Magerwiese extensiviert und die bestehenden FFH-Mähwiesen erweitert.

Magerwiese:

- Zweimalige Mahd pro Jahr, Erster Schnitt ab 1. Juli, Abräumen des Mähgutes zur Aushagerung des Standortes und Förderung des Artenreichtums
- Keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden und mineralischem Dünger oder Gülle
- Es ist keine Ansaat notwendig, da sich die Pflanzenarten aus dem angrenzenden Bestand ansiedeln werden.

Baumreihe:

Für die Baumreihe werden 3 Winterlinden (*Tilia cordata*) und 3 Apfel-/Birnbäume mit der Qualität Hochstamm StU 10-12 gepflanzt. (Autochthones Gehölz Vkg 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb bzw. aut-08.00 EAB bei den Linden)

Bewertung der Maßnahmenfläche:

Entsprechend und in Anlehnung der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 des Landes Baden-Württembergs sind

Magerwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.43) mit einem Planwert bewertet	von 21 ÖP/m ²
Bei 2.050 m ² ergibt sich ein Wert der Maßnahmenfläche von	<u>43.050 ÖP</u>
Einzelbaum auf jochwertigen Biotoptypen (Biotoptyp 45.30c) mit einem Planwert bewertet	von 4 ÖP/cm StU
Bei 6 Stück mit einem Stammumfang von 40 cm ergibt sich ein Wert der Maßnahmenfläche von	<u>960 ÖP</u>
	In der Summe 44.010 ÖP
Abzüglich des Bestandwertes von	<u>- 26.650 ÖP</u>
Ergibt sich ein Wert für das Ökokonto von	17.360 ÖP

(Ausgleichsguthaben Stand 16.10.2020: **17.360 Ökopunkte**
wird vollständig abgebucht)

B3.2.4 Steckbrief Maßnahme 025: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese mittlerer Standorte

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte
Lfd. Nr.: 025

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Gemk.: Dorfmerkingen

Fl.St.: 1014 **Größe:** 2.650 m²

Lage: zwischen Weilermerkingen und Ohmenheim westlich der Gemeindeverbindungsstraße an der Gemarkungsgrenze

Eigentümer: Stadt Neresheim

Rechtliche Sicherung:
im Besitz der Stadt Neresheim **Foto/Lageplan:**



Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte
Lfd. Nr.: 025

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Bestandsbeschreibung Stand : 23.05.2014

Ein Teilbereich des Flurstücks 1014 wird durch die angrenzenden Nutzer als Ackerfläche (Christbaumkultur) intensiv genutzt. Die Ackerfläche ist unter dem Einsatz von Spritzmitteln und Düngung floristisch verarmt. Aufgrund des geringen Lebensraumangebotes und der hohen Vorbelastung, sind die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit für den Naturhaushalt mit „gering“ zu bewerten.

Bewertung der Bestandsfläche:

Entsprechend nach dem Leitfaden zur „Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ ist der Acker dem Biotoptyp 37.10 Acker, mit einem Grundwert von 4 Ökopunkten (ÖP), zuzuordnen.

Von dem Flurstück 1014 werden 2.650 m² die als Ackerflächen genutzt dementsprechend ergibt sich ein Wert von 10.600 ÖP.

Ziel:

Schaffung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasserschutz

Verbesserte Funktionen:

<input checked="" type="checkbox"/> Bodenschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild
<input checked="" type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Grundwasserschutz /	<input type="checkbox"/> Lokalklima
<input checked="" type="checkbox"/> Arten- und Biotopschutz	<input type="checkbox"/> Einzelartenschutz von	<input type="checkbox"/> Windschutz

Maßnahme:

Die Ackerfläche (Teilfläche des abgemarkten Feldweges) wird in eine Fettwiese mittlerer Standorte umgewandelt.

Dadurch wird ein Puffer- und Saumbereich geschaffen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird langfristig eine Abmagerung und Steigerung der Artenvielfalt angestrebt.

Folgende Vorgehensweise ist geplant:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915, Ansaat mit standortgerechtem Saatgut regionaler Herkunft.
- 2-malige Mahd pro Jahr, Abräumen des Mähgutes zur Aushagerung des Standortes und Förderung des Artenreichtums, keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden und mineralischem Dünger oder Gülle.

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte
Lfd. Nr.: 025

Einbuchungsdatum: 23.05.2014

Bewertung der Maßnahmenfläche:

Entsprechend und in Anlehnung der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 des Landes Baden Württembergs sind Fettwiesen mittlerer Standorte (Biototyp 33.41) mit einem Planwert bewertet

von 13 ÖP/m²

Ackerflächen auf dem Härtsfeld haben eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Wiesenfläche wirkt sich positiv auf die Grundwassergüte aus. Deshalb ergibt sich gemäß der Ökokontoverordnung ein zusätzlicher Gewinn von

2 ÖP/m²

Zusammenfassend hat die Acker-Maßnahmenfläche einen Wert von

15 ÖP/m²

Bei 2.650 m² umzuwandelnder Ackerfläche ergibt sich ein Wert der Maßnahmenfläche von

39.750 ÖP

Abzüglich des Bestandwertes von

10.600 ÖP

Ergibt sich ein Wert für das Ökokonto von

29.150 ÖP

(Ausgleichsguthaben Stand 16.10.2020: **29.150 Ökopunkte**, wird teilweise abgebucht, Wert s. Tabelle)

B3.3 Berechnung des Planwertes und Feststellung des Ausgleichsgrades (Ausgleichsbilanzierung)

Die nachfolgende Berechnung ermittelt den geschätzten ökologischen Zustand nach Durchführung der Planung sowie der Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Bewertung erfolgt ebenso nach der Ökokonto-Verordnung:

Planung Biotoptyp	Grundwert in ÖP	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert in ÖP	Fläche ca. in m ²	Bilanzwert in ÖP
Bilanz der Planung					
Bauwerke, bebaute Fläche 60.10, 60.20 (40 % der Nettobaufläche)	1		1	1.748	1.748
Gärten 60.60 (60 % der Nettobaufläche)	6		6	2.623	15.738
Straße, Weg (inkl. Verkehrsgrün) 60.20	1		1	385	385
öffentliche Grünfläche: Fläche zum Wasserabzug , Fläche für Wall, Wegestück im Westen 12.61/ 33.41	13		13	464	6.032
Gartenhecke (private Grünfläche mit Pflanzbindung) 44.30	6		4	75	300
Einzelbäume auf den Privatgrundstücken pfg1 45.10-45.30a			400	11 Einzelbäume	4.400
Ökokonto Maßnahme Nr. 026					6.144
Ökokonto Maßnahme Nr. 030					2.992
Ökokonto-Maßnahme Nr. 039					17.360
Ökokonto-Maßnahme Nr. 025					18.649
Summe				5.295	73.748
Beitrag zur Kompensation der Eingriffe in die Bodenfunktionen					
			Ökopunkte / m ²		
Verbesserung der Bodenfunktionen im Bereich der Fläche zum Wasserabzug			2	207	414
Summe					74.162

Tabelle Planwerte mit Ausgleichsmaßnahmen

Die räumliche Verteilung der bewerteten Lebensräume der Planung geht aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans hervor. Es ergibt sich folgende Schlussbilanz

Bestandswerte (50.865) inkl. Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (23.297)	74.162 ÖP
Abzüglich Planwerte inkl. interne Verminderungs- / Ausgleichsmaßnahmen (pfg1, pfb1) und externe Ausgleichsmaßnahmen:	74.162 ÖP
Saldo:	0 ÖP

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist damit rechnerisch ausgeglichen.

B3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Der Geltungsbereich liegt in einer Siedlungsbucht zwischen bestehenden Wohnbaugebieten und fügt sich somit gut in die vorhandene Siedlungsstruktur ein, ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild ist daher nicht zu erwarten.

Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs würden nicht zu geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

B4. Sonstige Vorgaben/ Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

B4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht angewendet. Die verwendeten Daten sind den übergeordneten Planungen entnommen. Sie werden ergänzt durch eigene Erhebungen im Frühjahr 2020.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

B4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überwachen, ist eine Ortsbegehung 3 Jahre nach Abschluss der Erschließungsarbeiten durch die Stadtverwaltung vorgesehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

B4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vorgesehene Planung lässt bezüglich der Umweltbelange im Bereich Boden, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Auswirkungen auf Natur und Landschaft nachteilige Veränderungen erwarten.

Durch die Lage in einer Siedlungsbucht und die geringe Größe des Geltungsbereichs sind diese Auswirkungen jedoch nicht erheblich und aus raumordnerischer Sicht sinnvoll.

Das Schutzgut Boden ist von Versiegelungen betroffen. Die Funktionen des Bodens (Standort für naturnahe Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) werden damit teilweise außer Kraft gesetzt. Durch die Nutzung für das Wohnen und der damit verbundenen Grundflächenzahl wird diese Beeinträchtigung jedoch beschränkt.

Es wird eine Fläche von ca. 0,6 ha beansprucht und damit einer dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig in der weiteren Schutzzone (Zone III) des WSG „WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1“ Nr. 135.002. Die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind durch die benachbarten Gebiete bereits gestört. Aufgrund der geringen Größe der Planung werden keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen erwartet.

Das Freilandklima des Geltungsbereichs, welches als wichtiger Frisch- und Kaltluftlieferant fungiert, geht verloren. Statt einer nächtlichen Produktion von kalter Luft wird im Bereich der versiegelten Flächen und Baukörper die Wärme nachts gespeichert werden. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen produzieren jedoch weiterhin genügend Kaltluft. Durch die Wohnnutzung der Fläche werden sich die Emissionen von Licht, Wärme, Schadstoffen und Kohlendioxid nur unwesentlich erhöhen.

Eine Gegenüberstellung des geschätzten ökologischen Bestandswertes des Geltungsbereichs und dem geschätzten ökologischen Zustand nach Durchführung der Planung führen zunächst zu einem Defizit. Deshalb ist ein zusätzlicher externer Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Neresheim notwendig. Mit diesem ist der Saldo ausgeglichen.

Durch die Planung geht der bisherige Lebensraum verloren, welcher kaum Strukturen beinhaltet, die einen besonderen Lebensraum darstellen. Ein Ausgleich des Eingriffs muss dennoch extern erfolgen. Durch die vorgeschlagenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und externe Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand die Eingriffe nach angemessener Frist ausgeglichen.

Aufgrund des Gebietscharakters sind durch die Planung keinen negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten. Bauabfälle und Erdaushübe während der Bauphase sowie Abfälle während der Betriebsphase werden je nach Möglichkeit wiederverwendet oder fachgerecht entsorgt.

Beim Bau der Anlage und der Erschließungssysteme finden herkömmliche Baumaterialien (Erdmaterialien, mineralische Tragschichten, Beton, Kunststoffe) Verwendung. Umwelt- bzw. im Besonderen wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt.

B4.4 Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Topographische Karte 1 : 50.000 (TK25 und TK 50)
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Kartenviewer
- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg
- Regionalplan 2010 Ostwürttemberg

Teil C - Artenschutz

C1 Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

„Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“²

² http://www.bfn.de/0306_eingriffe-artenschutz.html (26.01.2015)

C2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

C2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Begehung am 18.05.2020
- Vorkommen geschützter Arten (potentielles Verbreitungsgebiet): Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt (Bayern)³.

Letztere stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Außerdem gibt sie die Möglichkeit zu gezielten Datenbankabfragen der Artnachweise in TK 25-Blättern, Landkreisen und Naturräumen.

Der Geltungsbereich liegt ca. 1 km westlich der bayerischen Grenze auf Blatt 7228 der Blattschnittteilung der TK25. Es ist davon auszugehen, dass das Abfrageergebnis auf die Schweindorfer Verhältnisse übertragbar ist. Im vorliegenden Fall sind keine artenschutzfachlich hochwertigen Strukturen betroffen.

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf der vorgenommenen Begehung und der Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Nutzung durch potentiell vorkommende bzw. auszuschließende Arten.

C2.2 Beschreibung

Das Plangebiet ermöglicht eine Wohnbebauung auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch die Nutzung der Wiese ist der Lebensraum für die saP-relevanten Arten ungeeignet. Diese grenzt an bereits bebaute Bereiche an.

Entlang der Grenze zum bebauten Bereich im Osten des Geltungsbereichs befinden sich Gartenstrukturen, sowie eine Gartenhecke. Letztere ist durch die Planung über eine Pflanzbindung gesichert.

Der einzelnstehende Apfelbaum im Norden wird durch die Planung nicht direkt berührt und kann erhalten bleiben. Die darin befindliche Höhlung weist nicht die ausreichende Tiefe auf, als dass es sich dabei um eine Lebensstätte für z. B. für Fledermäuse handeln könnte.

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (außerhalb) befindet sich eine Baum-Strauch-Hecke als Einfriedung der benachbarten Gemeindehalle. Diese wird durch die Planung nicht berührt und wird ebenfalls erhalten.

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>

C2.3 Ergebnis der Datenbankabfrage des LfU-Bayern

Die Datenbankabfrage des Landesamts für Umwelt in Bayern für die Lebensräume: Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Umliegende Bebauung und Verkehrsflächen), sowie Extensivgrünland (*Hinweis: Intensivgrünland ist in der Datenbankabfrage nicht verfügbar*) und andere Agrarlebensräume lieferte folgende Arten, die im Gebiet vorkommen können.

Die mit Abstand größte Relevanz haben dabei die Arten, die innerhalb des Lebensraums „Grünland“ vorkommen können. Die in der unmittelbaren Nachbarschaft vorkommenden Lebensräume haben aber ebenso einen gewissen Bezug zum Geltungsbereich, da sich die im Siedlungsbereich brütenden Arten zur Nahrungssuche auch auf den umliegenden Äckern aufhalten.

Legende:

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung	Erhaltungszustand	Beschreibung
1	Hauptvorkommen	s	ungünstig/schlecht
2	Vorkommen	u	ungünstig/unzureichend
3	potentielles Vorkommen	g	günstig
4	Jagdhabitat	?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Lebensraum

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?	4			1	1
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g	4			1	1
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g				1	2
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g				1	1
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u					1	1

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u			1		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u			1		

Folgende Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie können zusätzlich in Baden-Württemberg auftreten und wurden separat auf ein potentielles Vorkommen untersucht:

Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchung zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan „Torweg-Nord“

- Westliche Smaragdeidechse: kein Vorkommen
- Vierzähliger Mistkäfer: keine Daten vorhanden (seit 1967 kein Fund bestätigt)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer: kein Vorkommen
- Biegsames Nixenkraut: keine Daten/ Nachweise vorhanden.

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK					EZA					Grünland	Äcker	Boschungen	Höhlen	Siedlungen
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u					g					2	2			2
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	s					?							2		3
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		g				g						1	2			
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			s					u					1	2	2		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g				g					1	1	2		2
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s					s					2	1	2		2
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g					?					2	2			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g					g					2	2	2		2
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			u					u									2
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	g					g					2	2	2		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			u					g									1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g					g					1	2	2		2
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u					u									2
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u					u					2				1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g					g					2	2			1
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	g										3				
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g									2				
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	u	g									2	2			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g										2	3			3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	g					g					2	2	2		2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	s					u									2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g											2	2		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		?					g					3	3	3		2

C2.4 Beurteilung der verbleibenden Arten

C2.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets des Europäischen Frauenschuhs. Da die Art jedoch in lichten Wäldern vorkommt, kann ein Vorkommen im Bereich der Planung ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen. Aufgrund der überwiegenden Nutzung als Grünland ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

C2.4.2 Fledermausarten

Nachweise für Fledermausarten liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs gibt es ebenfalls nicht. Die potenziellen Wohnquartiere befinden sich alle außerhalb des Gebiets. Hier sind vor allem die strukturierten Gartenanlagen im Ort zu nennen.

Das Gebiet selbst ist aufgrund weniger Strukturen nur entlang der vorhandenen Gehölze als Jagdhabitat geeignet. Mit der Pflanzung von Einzelbäumen in den Grundstücken und der Anlage von Gärten werden jedoch Strukturen geschaffen, die als Lebensgrundlage für Insekten dienen, die auch den Fledermäusen als Nahrung dienen können. Deshalb wird sich durch die

Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht verschlechtern.

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme einzelne Individuen getötet werden. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

C2.4.3 Sonstige Säugetiere

Auch für die Säugetiere gilt, dass die Betroffenheit vieler Arten allein aufgrund des Verbreitungsgebiets oder der Tatsache, dass manche Arten in Deutschland als ausgestorben gelten, auszuschließen ist.

Lebensräume für die verbleibenden Arten wurden nicht vorgefunden. Somit kann hier keine Beeinträchtigung erkannt werden.

C2.4.4 Kriechtiere

Bei den zu untersuchenden Reptilien scheiden die entsprechenden Arten ebenfalls aufgrund der Nichterfüllung der Lebensraumsprüche bzw. des Verbreitungsareals von vornherein aus. Es kommen weder Mauern noch sonstige Sonnenplätze vor. Versteck- oder Eiablagemöglichkeiten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Zudem bleiben die Leitstrukturen im Gebiet erhalten, so dass keine Einschränkungen für wandernde Individuen zu befürchten sind.

C2.4.5 Libellen

Das Fehlen von Gewässern im Gebiet gewährleistet auch, dass keine Libellen vom Baugebiet betroffen sein werden. Abgesehen von den nicht betroffenen Verbreitungsgebieten der relevanten Arten bleiben ausreichend Jagdhabitats für die Libellenfauna erhalten.

C2.4.6 Schmetterlinge

Auch viele Schmetterlinge kommen im Gebiet nicht vor oder gelten als ausgestorben. Ein Potenzial für saP-relevante Schmetterlinge besteht nicht.

C2.4.7 Fische, Schnecken und Muscheln

Fische sind wegen der fehlenden Gewässer weder indirekt noch direkt betroffen. Dies gilt ebenso für die Gemeine Flussmuschel, die Zierliche Tellerschnecke und die Gebänderte Kahnschnecke.

C2.4.8 Käfer

Eine saP-relevante Käferfauna ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die relevanten Lebensräume ebenfalls fehlen. Insbesondere alte Laubbäume mit Totholzanteil sind nicht vorhanden.

C2.4.9 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

C2.4.9.1 Zu erwartendes Artenspektrum

Es ist im Gebiet mit Arten zu rechnen, die üblicherweise in den umliegenden Wald-, Gehölz und Siedlungsflächen brüten. Ausflüge in den Geltungsbereich kommen lediglich im Rahmen der Nahrungssuche vor.

Die Äcker im Gebiet sind auch Lebensraum einiger Greifvögel und Eulen. Hier ist davon auszugehen, dass die Äcker zwar als Nahrungshabitat genutzt werden, die Arten mit ihrem großen Radius aber ohne Probleme auf andere Flächen ausweichen können.

C2.4.9.2 Offenlandbrüter, Relevanzprüfung

Offenlandbrüter können aufgrund nachfolgender Relevanzprüfung im Gebiet selbst ausgeschlossen werden:

Das Gebiet ist kein potenzieller Lebensraum der Feldlerche. Die Feldlerche brütet im Offenland und hält in der Regel einen Meideabstand von Vertikalstrukturen ein.

Nach SCHLUMPRECHT (2016)⁴ werden folgende Abstände zu Vertikalstrukturen eingehalten:

Abstand zu	Abstand in m
Einzelbäumen	50
Baumreihen, Feldgehölzen (1-3 ha)	120
geschlossenen Gehölzkulissen	160
zu Stromleitungen (Mittel- und Hochspannungsleitungen) und Straßen	100
Flächen der Freizeitnutzung	50

Aus diesem Grund scheidet die Fläche als Lebensraum für die Feldlerche wegen der Lage in einer Siedlungsbucht und aufgrund der Umgebung von vornherein aus. Bei den Begehungen wurden im Gebiet auch keine Feldlerchen festgestellt.

Durch diese Lage wird auch kein zusätzlicher Meidebereich von einer erheblichen Größe geschaffen, da dieser bereits aufgrund der Bebauung im Nordosten und Westen deckungsgleich zu dem Meidebereich ist, der durch die neue Bebauung geschaffen wird (siehe nachfolgende Karte auf der Folgeseite).

⁴ SCHLUMPRECHT, Dipl. Biol. Dr. Helmut, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche, Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg 2016

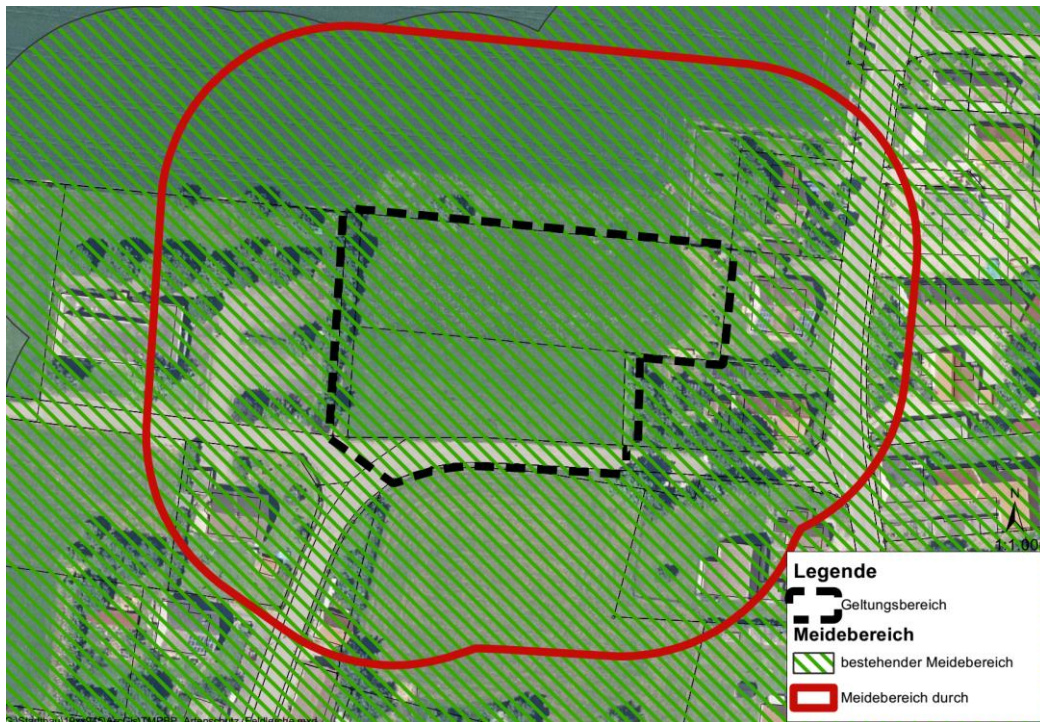


Abbildung: Meidebereich der Feldlerche ohne Planung und durch die Planung

Ähnliche Ansprüche, wie die Feldlerche hat die Wiesenschafstelze. Jedoch bevorzugt die Art feuchte Wiesen in der Nähe von Gewässern; ein Vorkommen ist im vorliegenden Ackergebiet somit äußerst unwahrscheinlich.

Auch die Wachtel und das Rebhuhn kommen im Offenland potenziell vor. Ein Vorkommen ist jedoch aufgrund der Strukturarmut sehr unwahrscheinlich. Für das Rebhuhn fehlen Strukturen, die genug Deckung zum Nestbau bieten (bevorzugt in guter Deckung (z. B. Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder). Auch für den Kiebitz ist der Lebensraum der auch in der Umgebung nur wenige Wiesen und keine Feuchtfelder aufweist, als Brutgebiet ungeeignet.

Bei den Begehungen wurden keine der genannten Arten angetroffen.

Betroffenheit nach Durchführung der Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzfachlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

C2.4.9.3 Sonstige europäische Vogelarten

Das Plangebiet ist sicher auch Teillebensraum von Greifvögeln und Eulen. Hier sind unter anderen auch der Rotmilan oder andere häufige Arten, wie Mäusebussard oder Turmfalke auf Nahrungssuche zu erwarten.

Die Reviere dieser Arten sind jedoch so groß und die überplanten Flächen im Verhältnis gering, dass von der Bebauung dieses Gebietes der Lebensraum und das Nahrungsangebot der Greifvögel nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Dazu kommt, dass auch im direkten Umfeld des Baugebiets fast ausschließlich Ackerflächen vorliegen, wodurch wenigstens während der Sommerzeit eine Jagd für Greifvögel erschwert wird.

Die geplante zusätzliche Bebauung wird sich auf den Erhaltungszustand der vorgefundenen Vogelarten nicht negativ auswirken. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich durch das Pflanzgebot (Laubbäume, Obstbäume, Heckenstreifen) die Strukturvielfalt erhöht und zusätzlichen Lebensraum auch für Pflanzen und Tierarten bietet.

C2.5 Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

C3 Resümee

Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen sowie den geplanten Ausgleichsmaßnahmen davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgen wird.

Literatur:

Braun, M. & F. Dieterlen, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Natur. SaP. Artenschutzinformationen. TK-Blattsuche. 7228.

Bundesamt für Naturschutz (2017): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie (URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2017): Besonders und streng geschützte Arten, Artensteckbriefe (URL: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29035/>)

Sebald, Seybold, Philippi, Die Farn- und Blütenpflanzen Pflanzen Baden-Württembergs, Ulmer Verlag Stuttgart, 1993 (Band 8)

- SCHLUMPRECHT, Dipl. Biol. Dr. Helmut, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche, Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg 2016